

III ZR 24/55

Verkündet
lt. Protokoll
am 9. Juli 1956
[REDACTED], Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde M [REDACTED], vertreten durch den
Oberbürgermeister,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ..

gegen

den Städtischen Direktor z. Wv. Sigmund Gö [REDACTED] in
M [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Wolany und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das an
Verkündungs Statt am 19. November 1954 zuge-
stellte Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 29. Oktober 1954
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der als planmäßiger Beamter im Sparkassendienst der Beklagten gestanden hatte und nach dem Zusammenbruch aus politischen Gründen entlassen worden war, ist Beamter zur Wiederverwendung im Sinne des G 131. Die Beklagte setzte sein Übergangsgehalt mit Bescheid vom 17. September 1953 fest und kürzte es gleichzeitig in Anwendung des § 23 Abs 2 G 131 um die ihrer Meinung nach anrechenbaren Einkünfte des Klägers aus einer privaten Tätigkeit. Die Kürzung hat der Kläger mit einer Beschwerde zu der Regierung von Oberbayern und anschließend im Wege der Verwaltungs- klage beim Verwaltungsgericht angefochten. Unter Hinweis auf eine aufschiebende Wirkung seiner Rechtsbehelfe verlangt er von der Beklagten weiterhin die Auszahlung des vollen Übergangsgehalts. Die Vorinstanzen haben antragsgemäß die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. Februar 1952 bis 31. März 1954 5 966,58 RM Übergangsgehalt nachzuzahlen sowie ab 1. April 1954 ein monatliches ungekürztes Übergangsgehalt von 333,12 DM zu zahlen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte, die die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe verneint, ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision wendet sich ohne Erfolg gegen die von den Vorgerichten vertretene Auffassung, daß die Beklagte das ungekürzte Übergangsgeld so lange zahlen müsse, als ihr Bescheid vom 17. September 1953 nicht rechtskräftig geworden oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden sei.

Bereits aus der Vorschrift des § 23 Abs 2 G 131, wonach gegen die völlige oder teilweise Entziehung des Übergangsgehalts die Klage im Verwaltungsrechtsweg zulässig ist, folgt zwingend, daß als Teil der danach zur Anwendung gelangenden landesrechtlichen Regelung des Streitverfahrens auch die Bestimmung des § 51 des Bayerischen Gesetzes Nr 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 und der in ihr enthaltene Grundsatz der aufschiebenden Wirkung eines Einspruchs, einer Beschwerde und einer Anfechtungsklage zum Zuge kommt. An der eindeutigen Regelung des Gesetzes scheitern die Erwägungen der Revision, die Entziehung des Übergangsgehalts sei als eine nur durch den gesetzlichen Tatbestand des § 23 Abs 1 G 131 beschränkte Ermächtigung in die Hand der obersten Dienstbehörde gelegt, stelle überdies eine Maßnahme der Disziplinargewalt der Behörde dar und verfehle als solche ihren Zweck, wenn die sie anordnende Verfügung nicht sofort wirksam werde. Zwar bedarf es dazu, daß ein rechtsgestaltender Akt, wie hier die teilweise Entziehung des dem Beamten kraft Gesetzes erwachsenen Anspruchs auf Übergangsgehalt, wirksam wird, keiner eigentlichen Vollzugs- oder Vollstreckungshandlung; aber die sich aus dem Akt ergebenden Dauerfolgen wirken nicht anders wie ein Vollzug, so daß auch bei einem solchen rechtsgestaltenden Akt zumindest die entsprechende Anwendung des § 51 d. Ges. zulässig und geboten ist. Auch gegenüber dem rechtsgestaltenden Akt greift der Grundgedanke der Vorschrift ein, daß



jeder Verwaltungsakt in seiner ganzen Wirksamkeit gehemmt sein soll, bis über den Streitfall rechtskräftig entschieden ist (vgl Urteile des erkennenden Senats vom 28. März 1955 in BGHZ 17, 84 und vom 5. April 1956 - III ZR 244/54 -). Diese Hemmung bedeutet nicht die Wiederaufhebung und Außerkraftsetzung der Verfügung, sondern nur das an die Behörde gerichtete Verbot, einen der Verfügung entsprechenden Zustand tatsächlich herzustellen oder aufrechtzuerhalten. Der Gesetzgeber hat in der Bestimmung des § 51 d. Ges. den Widerstreit der Interessen zwischen dem Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft und den ihnen Unterworfenen dahin geregelt, daß die nachteiligen Folgen des Verwaltungshandelns die Gewaltunterworfenen grundsätzlich so lange nicht treffen sollen, als nicht endgültig über die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Verwaltung entschieden ist. Die Folgen einer Prozeßverzögerung, wie sie durch die Anrufung überlasteter Verwaltungsgerichte entstehen können, soll nicht der Einzelne, sondern die Gemeinschaft tragen, wobei die nach Maßgabe des § 51 Abs 1 Satz 2 d. Ges. eröffnete Möglichkeit, die sofortige Vollziehung einer Verfügung, bei einer rechtsgestaltenden Verfügung ihre sofortige Wirksamkeit anzuordnen, einen Ausgleich zugunsten des öffentlichen Interesses schafft. Die Rechtslage ist also gerade umgekehrt, als sie die Revision beurteilt sehen will. Daß die der obersten Dienstbehörde in § 23 Abs 2 G 131 eingeräumte Befugnis, einem Beamten das Übergangsgehalt zu entziehen, im Hinblick auf den Suspensiveffekt der gegen die Entziehung gerichteten Rechtsbehelfe an Durchschlagskraft einbüßt, ist eine Folge, die das Gesetz in Kauf genommen wissen will. Das Gegenteil läßt sich nicht mit der Revision aus der Erwägung ableiten, der Gesetzgeber habe die Befugnis ausschließlich in die Hand der obersten Dienstbehörde gelegt und bereits hierdurch, wie durch die Verpflichtung der Behörde, nach Abschluß des Verwaltungsstreitverfahrens

etwa zu Unrecht einbehaltene Beträge nachzuzahlen, die Rechte des betroffenen Beamten ausreichend gewährleistet.

Die sofortige "Vollziehung", deren Anordnung § 51 Abs 1 Satz 2 d. Ges. vorsieht, kann nicht darin gefunden werden, daß die Beklagte an den Kläger nur das gekürzte Übergangsgehalt auszahlt. Die Vollzugsanordnung darf, wie der Senat in seinen erwähnten Urteilen ausgeführt hat, nur nach Abwägung der gegenüberstehenden Belange ergehen, und hat klar und unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen, daß sie nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bejahung des überwiegenden öffentlichen Interesses die hemmende Kraft eines Rechtsbehelfs beseitigen will. Eine solche Anordnung hat die Beklagte nicht getroffen, nach dem Vortrag der Revision auch nicht treffen wollen, weil sie das öffentliche Interesse, ohne dessen Vorliegen die sofortige Vollziehung oder Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes nicht angeordnet werden darf, im allgemeinen nicht mit Erwägungen fiskalischer Art, hier hinsichtlich der Auszahlung von dem Empfänger in Wirklichkeit vielleicht nicht zustehenden Bezügen, begründen zu können glaubt.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen einen zu Lasten der Beklagten unterlaufenen rechtserheblichen Irrtum nicht erkennen läßt, ist die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen. Jedoch ist klarstellend noch zu bemerken:

Wie der Sach- und Streitstand sowie die vom Kläger im Revisionsverfahren ausdrücklich abgegebene Erklärung ergibt, will der Kläger die Beklagte zur Leistung der von ihm eingeklagten ungekürzten Übergangsgelder nur für die Zeit verurteilt sehen, als nicht in dem Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig über die Befugnis der Beklagten zur Kürzung des Übergangsgehalts entschieden ist oder

zugunsten der Beklagten eine Anordnung eingreift, daß die von ihr vorgenommene Kürzung des Ruhegehalts sofort vollziehbar ist. Nur darum, ob die Beklagte, solange weder die eine oder die andere Alternative erfüllt ist, das ungekürzte Übergangsgehalt zahlen muß, geht der Streit der Parteien. Tritt dagegen die eine oder andere Alternative ein, so soll von diesem Zeitpunkt an die Pflicht der Beklagten zur Zahlung des ungekürzten Ruhegehalts entfallen. Diese Einschränkung liegt dem Klagebegehren von Anfang an zugrunde und gilt auch für die Verurteilung der Beklagten. Die Aufnahme einer entsprechenden Beschränkung in den Urteilstenor ist im vorliegenden Fall jedoch nicht geboten.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Ir. Wolany

Dr. Hußla